Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8341 — Lone Star Fund/Xella International)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 69/10)

1. Am 22. Februar 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen LSF10 XL Bidco SCA (Luxemburg), das mit Lone Star Fund X (US), L.P. und Lone Star Fund X (Bermuda), L.P. (beides von Lone Star aufgestellte Private-Equity-Fonds) verbunden ist, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Xella International S.A. (Luxemburg), die Muttergesellschaft der Xella Group.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Lone Star: Private-Equity-Gesellschaft, die weltweit in Immobilien, Beteiligungen (einschließlich Beteiligungen an Betriebsgesellschaften), Kredite und andere finanzielle Vermögenswerte investiert;

— Xella Group: diversifizierter Baustoffkonzern mit den Geschäftseinheiten 1) Wandbaustoffe, 2) Trockenbau-Systeme und 3) Kalk.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8341 — Lone Star Fund/Xella International per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).